

## **Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz**

### **Gemeinsame Stellungnahme von LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. und Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa)**

#### **Stellungnahme zu Ausführungen im Vorblatt**

##### **Zu Abschnitt D | Kosten**

Der vorliegende Gesetzentwurf bzw. sein Vorblatt geht davon aus, dass „Auch für die Leistungserbringer (sind) keine finanziellen Mehrbelastungen erkennbar“ sind.

Dies kann nicht unwidersprochen einseitig behauptet werden. Für die Leistungserbringer werden sich Mehrkosten in deutlicher Höhe ergeben, z.B. durch den entstehenden bürokratischen Mehraufwand u.a. durch die getrennte Kostenträgerschaft (existenzsichernde Leistung vs. Fachleistung). Auch ist mit einem erhöhten Beratungsaufwand für Betroffene, ihre Angehörigen und gesetzlichen Vertreter\*innen zu rechnen. Gerade der Beratungsaufwand kann nicht ausschließlich durch die vom BTHG vorgegebene, neu einzurichtende unabhängige Teilhabeberatung abgedeckt werden.

#### **Stellungnahme zu Artikel 1**

##### **Landesgesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)**

##### **Zu § 2 Träger der Eingliederungshilfe**

Bereits an anderer Stelle hatten wir uns zur grundsätzlichen Frage der Umsetzung des BTHG in Rheinland-Pfalz wie folgt positioniert – eine Position, die wir nach wie vor vertreten:

Die Gewährleistung einheitlicher Lebensverhältnisse gelingt dann, wenn bei ähnlichen Bedarfslagen eine ähnliche Bedarfsermittlung durchgeführt wird und ähnliche Hilfen gewährt werden. Dazu bedarf es vergleichbarer Angebotsstrukturen vor Ort, die nur über eine zentrale Steuerung zu erreichen sind.

Gerade der Systemwechsel bei Leistungen der sozialen Teilhabe, wie Trennung in qualifizierte Assistenz (Befähigung) und stellvertretende Assistenz (vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen sowie Begleitung) und Fragen der Gewährung von Einzelleistungen oder die gemeinsame Inanspruchnahme (Poolen von Leistungen), verlangt nach einer einheitlichen Abgrenzung und Handhabung. Dies gilt auch für die Zuordnung von Leistungen zur Eingliederungshilfe einerseits und zu den existenzsichernden Leistungen andererseits.

Aus Sicht der LIGA-Verbände und des bpa kann nur eine Trägerschaft aus einer Hand – dem Land Rheinland-Pfalz – eine einheitliche Leistungsgewährung ermöglichen und damit den Leistungsberechtigten dienen.

Sollte die Unterscheidung nach dem Lebensalter beibehalten werden, so empfehlen wir eine gesetzliche Festlegung dahingehend, dass die jeweils zuständigen Leistungsträger dafür Sorge

zu tragen haben, dass die Überleitung in eine andere Kostenträgerschaft problemlos gestaltet wird und nicht zu zusätzlichen Belastungen bei den Leistungsberechtigten führen.

Im Begründungstext wird auf die positiven Erfahrungen der bisherigen Gewährung ambulanter Leistungen in den Kommunen im Rahmen eines dualen Systems verwiesen. Diese Erfahrungen werden seitens der Leistungserbringer wesentlich kritischer bewertet: Die Zuständigkeit der 36 Gebietskörperschaften im ambulanten Bereich hat nicht dazu geführt, dass eine flächendeckende und qualitativ vergleichbare ambulante Angebotslandschaft realisiert werden konnte.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zur Trägerschaft der Eingliederungshilfe vom November 2017 (Anlage).

Sollte es dennoch zu einer Aufteilung der Trägerschaft nach Altersgruppen kommen, weisen wir im Kontext des

### **§ 3 Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte** sowie des **§ 4 Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch die Landkreise**

darauf hin, dass durch die Heranziehung der Kommunen zusätzliche Schnittstellen entstehen.

Daher ist insbesondere bei der Umsetzung des

### **§ 5 Aufgaben des Landes**

darauf zu achten, dass die dem Land zugeschriebene Steuerungsfunktion eine adäquate gesetzliche Grundlage hat. Eine solche Steuerung mit dem Ziel der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse kann im Zusammenspiel mit der kommunalen Selbstverwaltung nur möglich sein, wenn z.B. Fragen der Weisungsbefugnis etc. abschließend und rechtssicher geklärt sind.

### **Zu § 6 Arbeitsgemeinschaft**

Die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 94 SGB IX begrüßen wir grundsätzlich.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege wird gem. Absatz 3 fünf Vertreter/innen in diese Arbeitsgemeinschaft entsenden, d.h. für jede/n Verband/sgruppe eine Vertretung. Für jede/n Verbandsvertreter/in wird ein/e Stellvertreter/in benannt. Der Bundesverband der privaten Anbieter benennt eine/n Vertreter/in sowie eine/n Stellvertreter für die Arbeitsgemeinschaft.

Wir erachten es hierbei allerdings als nicht hilfreich, die Frage der Gendergerechtigkeit bei der Besetzung des Gremiums der Fachlichkeit des Gremiums überzuordnen. Aus diesem Grund ist das in Absatz 4 vorgegebene Verfahren für uns nicht akzeptabel. Entscheidend für die Besetzung des Gremiums sollte die in § 94 SGB IX beschriebene Aufgabenstellung des Gremiums sein und damit vielfältige Kompetenzen, fachliche Erfahrung, Interessen u. a. wohl abgewogen und in die Entscheidung zur Besetzung des Gremiums einbezogen werden.

Wir setzen uns an dieser Stelle für eine vereinfachte Form, z. B. mit der Formulierung „(...) dass auf eine gendergerechte Besetzung des Gremiums i.S. des LGG geachtet wird.“ ein.

Eine einseitige Entscheidung des Ministeriums zur Besetzung der Arbeitsgemeinschaft auf Basis einer Vorschlagsliste lehnen wir ab. Es sollte der fachpolitischen Entscheidung der entscheidenden Institutionen überlassen werden, wen sie für dieses Gremium benennen und diese Person(en) sollten dann auch in das Gremium berufen werden.

In Absatz 5 werden die vornehmlichen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft benannt. Auffällig ist, dass in der Ziffer 2 das Attribut „bedarfsdeckend“ fehlt. Dieses ist aber wesentlich und sollte daher in der Ziffer 2 unbedingt aufgenommen werden.

Die in Ziffer 3 genannten Inhalte dagegen sind Inhalt des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX. Es ist daher Aufgabe der Vertragspartner die Themen weiterzuentwickeln und entsprechende Fortschreibungen des Landesrahmenvertrages vorzunehmen. Dies ist auch im Begründungstext entsprechend zu berücksichtigen: Die von der Arbeitsgemeinschaft erzielten Beratungsergebnisse können keine bindende Wirkung entfalten.

Im Begründungstext zum § 6 ist zudem in Abs. 1 auf eine einheitliche Verwendung des Begriffs „Arbeitsgemeinschaft“ zu achten – an einer Stelle ist von „Arbeitsgruppe“ die Rede.

### **Zu § 8 Rahmenverträge**

Wie mehrfach vorgetragen, präferieren die Leistungserbringer eine einheitliche Trägerschaft für die Eingliederungshilfe. Damit gäbe es auch nur einen Rahmenvertrag für alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe.

Sollte dem Vorschlag des Landes gefolgt werden und es zu einer Teilung der Trägerschaft kommen, erscheint es naheliegend, zwei Rahmenverträge zwischen dem jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe (Land, Kommunen) einerseits und der Vereinigung der Leistungserbringer andererseits abzuschließen. In diesem Fall sprechen wir uns – auch mit Blick auf mögliche Synergieeffekte – dafür aus, übergeordnete Themen abgestimmt und ggf. gemeinsam zu verhandeln.

In Absatz 1 fehlt die Benennung des Vertragspartners für die kommunalen Träger; dies muss ergänzt werden. Zudem sollte auch hier eine Verpflichtung verankert werden, die Verhandlungen unverzüglich aufzunehmen.

Wir begrüßen, dass im Begründungstext ausdrücklich festgestellt ist, dass der verhandelte Rahmenvertrag für alle 36 kommunalen Träger gilt.

### **Zu § 9 Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung**

Wir gehen davon aus, dass diese Regelungen nicht zu einer Leistungsgewährung nach Kas senlage führen werden.

### **Zu § 13 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der bpa stehen ausdrücklich für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung und unterstützen die Qualitätssicherung.

Dass hierfür wie auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eine Prüfung ohne Anlass vorgesehen wird, ist u. E. nicht nötig.

Wir schlagen vor, in den § 13 ausdrücklich aufzunehmen, dass Regelungen zu Inhalten und Verfahren der Prüfungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbart werden.

Die entsprechende Formulierung könnte lauten:

*„Näheres, insbesondere zur Ausgestaltung und zum Verfahren ist im Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX zu vereinbaren.“*

Doppelprüfungen sollen in jedem Fall vermieden werden. Daher ist es unerlässlich, sich mit anderen prüfenden Institutionen, wie z.B. der Beratungs- und Prüfbehörde und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung entsprechend abzustimmen. Dies wäre im Landesausführungsgesetz durch weitere Konkretisierungen bzw. verbindliche Vorgaben für diese Zusammenarbeit zu regeln.

## **Zu § 14 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen**

Grundsätzlich wird die hier vorgesehene Regelung zur Beteiligung an den Verhandlungen des Landesrahmenvertrages begrüßt.

Zur Spezifizierung der Aufgaben der Interessenvertretung sollte allerdings in Absatz 2 die in der Begründung zum Gesetzentwurf benannte Mitwirkung der Interessenvertretung aufgenommen werden. Die entsprechende Formulierung könnte lauten:

*„Für die Mitwirkung an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der Landesbeirat zur Teilhaber behinderter Menschen Rheinland-Pfalz für die Dauer der Amtszeit des Gremiums drei Vertreter zur Interessenvertretung.“*

Dieser Logik folgend müsste dann in der Begründung definiert sein, wie die Mitwirkung im Einzelnen auszugestalten ist.

Der Gesetzesbegründung zum BTHG selbst ist in diesem Kontext folgendes zu entnehmen: "Zur Verwirklichung einer besseren Partizipation der Leistungsberechtigten sind die auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen beratend in das Verfahren und die Beschlussfassung über die Rahmenverträge einzubeziehen".<sup>1</sup> Eine weitergehende Mitwirkung ist damit weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen.

Dass insgesamt eine zielgerichtete Interessenvertretung gewährleistet werden sollte, ist unbestritten. Die Begründung zu § 14 Absatz 2 liest sich allerdings so, als würde es für den Bereich der Werkstätten ein eigener Rahmenvertrag verhandelt. Dies wird nicht der Fall sein, sondern der Bereich der Werkstätten wird, wie die Teilhabe am Arbeitsleben insgesamt, als ein Teil des Rahmenvertrags verhandelt. Der Begründungstext sollte in diesem Punkt entsprechend korrigiert werden.

## **Zu § 15 Budget für Arbeit**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass es für die bereits bewilligten Budgets für Arbeit einen Besitzstand geben soll.

Gesetzestechisch ist allerdings unklar, was in Absatz 1 Satz 2 mit „individuell“ gemeint ist.

Nach § 61 Abs. 1 SGB IX ist es für einen Anspruch auf Zuschuss nach dem Budget für Arbeit ausreichend, dass ein Mensch mit Behinderung Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX hat. D. h. aber nicht zwingend, dass nur der- oder diejenige Anspruch auf Leistungen nach § 61 SGB IX hat, der bzw. die bereits tatsächlich in einer Werkstatt tätig ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. von Boetticher, Das neue Teilhaberecht, 1. Auflage 2018, NOMOS-Verlag, Rn 420: "Die Mitwirkung an der Erarbeitung des Landesrahmenvertrages ist sowohl durch Teilnahme an den Verhandlungen als auch durch die Möglichkeit schriftlicher Stellungnahmen umsetzbar [...]."

Im Übrigen scheint es sachlich auch nicht nachvollziehbar, warum insoweit der Anspruch nach § 15 AG BTHG noch zusätzlich gedeckelt werden soll.

Ohnehin ist es nicht nachvollziehbar, warum das Land Rheinland-Pfalz hier auf das Mindestmaß des Bundesrechtes zurückfallen will. Es ist vielmehr im Interesse der Betroffenen erforderlich, dass die Möglichkeiten, die das Bundesrecht den Ländern gibt, auch genutzt werden. Hier böte es sich an, die Beschränkung (Bewilligung bis zum 1. April 2018) der Erhöhung des Lohnkostenzuschusses auf 60 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aufzugeben.

Der Erfolg des Budgets für Arbeit wird auch weiterhin von der finanziellen Ausgestaltung abhängig sein. Ein Zuschuss, der letztlich nur Mindestlohniveau absichert, dürfte die Attraktivität des Instruments insbesondere bei tarifgebundenen Arbeitgebern nicht fördern.

Aus Sicht der LIGA-Verbände (der bpa ist in diesem Segment in Rheinland-Pfalz nicht aktiv) darf sich ein inklusiver Arbeitsmarkt nicht an den Vorgaben des Mindestlohns orientieren: Arbeitnehmer/innen mit Behinderung dürfen nicht mit Niedriglohneempfänger/inne/n gleichgestellt werden. Die Formulierung im vorliegenden Gesetzentwurf kann aber so interpretiert werden, dass den Berechtigten per se eine geringere Leistungsfähigkeit unterstellt wird. Dies konterkariert u.E. den vielfach formulierten und lange in Rheinland-Pfalz gelebten politischen Willen eines inklusiven Arbeitsmarktes.

## **Stellungnahme zu Artikel 2 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB XII)**

### **Zu § 2 Abs. 2 Zuständigkeit**

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 betrifft die Zuständigkeit der Leistungserbringung für die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfen zur Pflege und in sonstigen Lebenslagen an Personen nach § 99 SGB IX, die in (teil)stationären Wohnformen leben. Da es ab 2020 diese Begrifflichkeit im Rahmen des SGB IX nicht mehr gibt, wird auf „die Hilfe für gemeinschaftliches Wohnen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII“ abgestellt.

Fraglich ist aber, ob zukünftig die Leistungserbringung im Rahmen des SGB IX unter den Einrichtungsbegriff des § 13 Abs. 2 SGB XII zu subsumieren ist. Denn es handelt sich nicht zwingend um Angebote, die der Pflege und der Behandlung dienen. Zudem handelt es sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr um sonstige Maßnahmen des SGB XII. Es wird daher alternativ vorgeschlagen, auf die Gemeinschaftswohnformen gem. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII Bezug zu nehmen.

## **Stellungnahme zu Artikel 9 Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

### **Zu § 3 Bestellung der Mitglieder**

Hier ergibt sich ein Widerspruch zur Regelung in § 2 Absatz 1 Ziffer 2, nach der die Schiedsstelle aus „fünf die Träger freigemeinnütziger Leistungsanbieter vertretenden Mitglieder“ besteht.

In § 3 Absatz 3 Ziffer 1 wird nur noch von drei „die freigemeinnützigen Leistungsanbieter vertretenden Mitglieder von der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz“ ausgegangen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt und bitten um die Anpassung der Zahl der Vertreter/innen analog § 2 auf fünf Personen.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass der Sitz des bpa davon unberührt bleibt.

### **Abschlussbemerkung:**

Grundsätzlich ist bei allen Ausführungen im Gesetzestext selbst wie auch in der dazugehörigen Begründung darauf zu achten, einheitliche Begrifflichkeiten und Definitionen zu verwenden.

Das BTHG spricht aus gutem Grund von der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse. Diese Formulierung verdeutlicht den dahinterstehenden politischen Willen und sollte als politische Selbstverpflichtung verstanden werden. Daher wäre eine konsequente Übernahme dieser Begrifflichkeit der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ auch im Ausführungsgesetz und der Begründung anstelle der im Wechsel genutzten Begriffe der Gleichwertigkeit, Gleichartigkeit und ähnlichem, dringend geboten.

Mainz, 05.04.2018

#### Verfasser/innen:

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in RLP und bpa  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz  
Tel.: 06131 / 22 46 08  
Fax: 06131 / 22 97 24  
E-Mail: info@liga-rlp.de